

Protokoll

Datum: 13.02.2024

Uhrzeit: 16:00 bis 19:00 Uhr

Betreff: Lärmaktionsplanung Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin,
Digitale Bürgersprechstunde

Teilnehmer: Herr Schönefeld SVU Dresden
Frau Hermann SVU Dresden
anonyme Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rüdersdorf

1.	Ablauf der Veranstaltung
<p>Die digitale Bürgersprechstunde wurde online durchgeführt. Interessierte konnten sich über einen durch die Gemeinde veröffentlichten Link ab 16:00 Uhr einwählen und Fragen zur Lärmaktionsplanung in den Chat schreiben. Diese wurden durch Herrn Schönefeld vom Planungsbüros SVU Dresden beantwortet. 19:00 Uhr wurde die Veranstaltung beendet.</p> <p>Fragen, Hinweise und Antworten wurden protokolliert und sind nachfolgend aufgeführt. Für die Verständlichkeit wurden einigen Fragen und Hinweise leicht angepasst bzw. ähnliche zusammengefasst.</p>	
2.	Fragen, Hinweise und Antworten
<p>a) Wann wurde die Lärmaktionsplanung zuletzt überarbeitet?</p> <p><u>Antwort:</u> Die letzte Überarbeitung des Lärmaktionsplanes fand in den Jahren 2019 / 2020 statt. Zudem wurde 2022 eine Aktualisierung vorgenommen, welche nunmehr in die aktuelle Stufe der Lärmaktionsplanung überführt wird.</p> <p>b) Gibt es eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung?</p> <p><u>Antwort:</u> Die EU-Umgebungslärmrichtlinie sieht alle 5 Jahre eine Aktualisierung der strategischen Lärmkarten vor. Die Lärmaktionspläne sind ebenfalls mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.</p> <p>c) Welche Zeitabschnitte der Überarbeitung sind normal?</p> <p><u>Antwort:</u> Für die Überarbeitung ist in der Regel ein Zeitrahmen von mindestens einem Jahr erforderlich.</p>	

d) Wer ist verantwortlich für den Lärmaktionsplan in der Gemeinde?

Antwort: Die Aufstellung der Lärmaktionspläne liegt gemäß § 47d BImSchG, sofern nicht anders durch die Länder festgelegt, in kommunaler Zuständigkeit. Entsprechend ist die Gemeinde Rüdersdorf für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans verantwortlich.

e) Welche Kontrollbehörde ist zuständig?

Antwort: Als übergeordnete Fachbehörde fungieren auf Landesebene das Landesamt für Umwelt (LfU) sowie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK). Auf Bundesebene ist das Umweltbundesamt zuständig.

f) Gibt es eine gesetzliche Pflicht vor Beginn einer Brückenrekonstruktion ein Lärmschutzgutachten zu erarbeiten?

Antwort: Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Schallschutzgutachtens ist jeweils im Rahmen des Planungsverfahrens auf Grundlage der ortskonkreten Rahmenbedingungen zu klären.

g) Aus welchen Gründen sind, trotz vor Jahren gegebener Hinweise, keine Maßnahmen gegen die Lärmbelastigungen zur Bergstraßenbrücke im Lärmaktionsplan enthalten?

Antwort: Hauptgegenstand der Lärmaktionsplanung bildet der Straßenverkehrslärm. Für die Straßenbahn liegt keine Lärmkartierung vor. Entsprechend ist weder eine Einschätzung zur konkreten Betroffenheitssituation noch eine Ableitung konkreter Maßnahmen möglich.

h) Folgende drei Hauptgründe für die Lärmbelastigungen der Bergstraßenbrücke wurden Seitens der Bürgerinnen und Bürger benannt. Weshalb gibt es dazu keine Maßnahmen oder Termine im Lärmaktionsplan?

- ein sehr hoch gelegtes Gleis ohne Dämmmaßnahmen
- Einsatz von Straßenbahnen mit hoher Geräusentwicklung
- zu hohe Fahrtgeschwindigkeiten

Antwort: Hauptgegenstand der Lärmaktionsplanung bildet der Straßenverkehrslärm. Für die Straßenbahn liegt keine Lärmkartierung vor. Entsprechend ist weder eine Einschätzung zur konkreten Betroffenheitssituation noch eine Ableitung konkreter Maßnahmen möglich.

Aufgestellt: Dresden, den 29.02.2024

Dipl.-Ing. Tobias Schönefeld